

## § 023 StGB

(1) Der [Versuch](#) eines Verbrechens ist stets strafbar, der [Versuch](#) eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der [Versuch](#) kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ [49 Abs. 1 StGB](#)).

(3) Hat der [Täter](#) aus grobem Unverstand verkannt, dass der [Versuch](#) nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem [Ermessen](#) mildern (§ [49 Abs. 2 StGB](#)).